

## Nachsorge für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Eingliederungshilfe im Anschluss an den Maßregelvollzug

Michael Seidel  
Bielefeld

Berufsverband Heilerziehungspflege, Landesverband Bayern e. V.  
Fortbildung Regensburg 6. April 2019

## Die Ausgangsfrage

**Wohin mit Menschen, die keiner will?**

## Gliederung

### Gliederung

- Vorspann
- Eingliederungshilfe
- Einstellungen
- Unterbringungsformen
- Maßregelvollzug
- Gesetzliche Neuregelung
- BayMRVG
- Probewohnen
- Mittel- und langfristige Perspektiven

## Eingliederungs- hilfe

### Bisherige Regelung § 53 SGB XII

(1) Personen, die durch eine Behinderung ... wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben bedroht sind, ... erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange ... Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann ...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. **Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

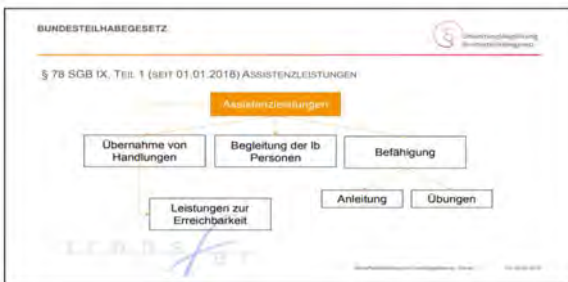
### Neue Regelung § 113 BTHG

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind **insbesondere**

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchshilfen

### Ausgangslage BTHG



## Einstellungen gegenüber delinquenten Personen

### Einstellungen



Die Haltung von Fachkräften in sozialen Berufen gegenüber delinquenten Klienten mit psychischer und/oder Suchterkrankung

**HEP INFORMATIONEN**  
Heilpädagogische Erziehungshilfen

### Einstellungen



Die Haltung von Fachkräften in sozialen Berufen gegenüber delinquenten Klienten mit psychischer und/oder Suchterkrankung

**HEP INFORMATIONEN**  
Heilpädagogische Erziehungshilfen

Nennung	Anzahl
Ich befinde mich noch in der Ausbildung / im Studium	10
0 bis 2 Jahre	7
2 bis 5 Jahre	26
5 bis 10 Jahre	9
über 10 Jahre	3
<b>Summe</b>	<b>55</b>

*Abb. 3: Ausbildungsstand*

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

## Einstellungen



Nennung	Anzahl

Nennung	Anzahl

**Einstellungen - FAZIT**

- Großer Teil der Befragten Personen hatte während Ausbildung, Studiums oder Berufslebens keine Möglichkeit, auf psychisch oder suchtkranke Straftäter zu treffen und eine professionelle Haltung gegenüber dieser Klientel zu entwickeln.
- Tendenz einer eher positive Haltung zur Klientel: nur 5,45 % (bei suchtkranken Straftäter) bzw. 16,36 % (bei psychisch kranken Straftäter) gaben an, sich bei dem Gedanken an das Arbeiten mit der Klientel unwohl oder ängstlich zu fühlen.
- die Haltungen weichen je nach den unterschiedlichen Einweisungsdelikten ab.
- Tendenziell äußern die Befragten bei Klienten mit Einweisungsdelikten wie Eigentumsdelikte oder Brandstiftung, bei denen nicht die körperliche Integrität eines Opfers geschädigt wurde, eher eine positive Grundhaltung
- Bei Sexualdelikten, insbesondere an Minderjähriger, ist die Haltung eher negativ geprägt.

„Abschließend kann festgehalten werden, dass es wegen der vielfältigen Bereiche sozialer Arbeit, in welchen es zu Berührungspunkten mit der genannten Klientel kommen kann – auch ohne dass man sich bei Stellenantritt bewusst darauf eingelassen und vorbereitet hat – erscheint es ratsam, sich mit der Klientel und ihren Hintergründen zu befassen und die eigenen Werte und Haltungen abzuklären und regelmäßig (z.B. auch im Rahmen von Supervisionen) zu reflektieren.“

# Unterbringungsformen

**Drei Arten der Unterbringung**

- Öffentlich-rechtliche Unterbringung
- Zivilrechtliche Unterbringung
- Strafrechtliche Unterbringung (u.a. Maßregelvollzug)

# Öffentlich-rechtliche Unterbringung

**Öffentlich-rechtliche Unterbringung**

Öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch kranker Personen.

**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2018 **583**

2126-2-A/G

**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)**

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

— die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten;

— die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten

Präambel

## Zivilrechtliche Unterbringung (BGB)

### Zivilrechtliche Unterbringung

Die zivilrechtliche Unterbringung erfolgt zum Wohl eines Betreuten oder eines Minderjährigen

- bei Erwachsenen nach dem § 1906 BGB
- bei Minderjährigen nach § 1631b BGB

Ausschließlich zur Abwendung von Selbstgefährdung.

## Strafrechtliche Unterbringung

### Strafrechtliche Unterbringung

Zwangswise Einweisung psychisch oder suchtkranker Straftäter erfolgt auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen

- im einstweiligen Verfahren nach § 126a StPO und
- **materiell-rechtlich nach den § 63 und § 64 StGB (Maßregelvollzug)**

### Straftaten von Menschen mit geistiger Behinderung

- Sexualstraftaten 50,2 %
- Eigentumsdelikte 18,4 %
  - Brandstiftung 13,2 %
- Tötungsdelikte 12,4 %
- Körperverletzung 5,0 %

(Quelle: N. LEYGRAF: Psychisch kranke Straftäter. 1988)

## Maßregelvollzug

## Klärung von Grundbegriffen

### Begriffsklärung

- Maßregeln
- Schuldunfähigkeit
- Verminderte Schuldfähigkeit
  - Maßregelvollzug
  - Forensische Nachsorge

### Maßregeln

#### Strafgesetzbuch

#### § 61 Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus**,
2. die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt**,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die **Führungsaufsicht**,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

### Maßregeln

**Maßregeln** werden vom Gericht **angeordnet**

(**Strafen** werden vom Gericht **verhängt**)

Maßregeln sind von der Schuld unabhängig und werden aufgrund einer **positiven Gefährlichkeitsprognose** zum Schutz vor gefährlichen Straftätern oder zu deren Besserung angeordnet.

Deshalb können Maßregeln der Besserung und Sicherung auch gegen **schuldunfähige** erwachsene Straftäter angeordnet werden.

**Sog. Zweispurigkeit** des deutschen Strafrechts, bei dem zwischen **Strafe** und **Maßregel** unterschieden wird.

### Maßregeln

#### § 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

### Maßregelvollzug

Die Einweisung in die forensische Psychiatrie, in den **Maßregelvollzug**, erfolgt in der Hauptverhandlung durch das Gericht.

Der Sachverständige hat zu klären:

- 1) Ist die **Schuldfähigkeit** des Täters durch seine psychische Krankheit vermindert oder aufgehoben?
- 2) Besteht die **Gefahr** weiterer erheblicher Straftaten aufgrund seines Zustands?

### Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

#### Schuldunfähigkeit

„Ohne Schuld handelt, wer wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** oder wegen **Schwachsinn**s oder einer schweren anderen **seelischen Abartigkeit** unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ (§ 20 StGB)

#### Verminderte Schuldfähigkeit

„Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.“ (§ 21 StGB)

### Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug („Forensische Psychiatrie“ = „Forensik“) werden

- nach **§ 63 StGB** psychisch kranke Straftäter
  - und nach **§ 64 StGB** suchtkranke Straftäter
- entsprechend den Maßregeln der **Besserung** und **Sicherung** untergebracht.

Vom Maßregelvollzug zu unterscheiden ist die **Sicherungsverwahrung** (§ 66 StGB) für gefährliche Straftäter, die ausschließlich dem Schutz der Öffentlichkeit dient.

### Maßregelvollzug

Maßregelvollzug ist weder Strafvollzug noch Sicherungsverwahrung.

Dem Maßregelvollzug obliegt die fachgerechte **Behandlung** einerseits, die **sichere Unterbringung** von Straftätern, die wegen ihrer psychischen oder Suchterkrankung das Unrecht ihrer Straftat nicht einsehen oder sich nicht gemäß dieser Einsicht verhalten konnten (Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit).

Diese Straftäter werden von Gerichten als nicht oder vermindert schuldfähig in forensisch-psychiatrische Kliniken eingewiesen – im Unterschied zu schuldfähigen Straftätern, für ihre Tat voll verantwortlichen Rechtsbrechern, die in Justizvollzugsanstalten kommen.

### Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus

Der Aufenthalt im Maßregelvollzug dient neben der Sicherung der Therapie (Besserung).

„Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist,...“ (§ 136 StVollzG)

### Maßregelvollzug

Die zuständige **Strafvollstreckungskammer** prüft regelmäßig, ob der Freiheitsentzug zum Schutz der Allgemeinheit noch gerechtfertigt ist.

Die Maßregelvollzugsklinik nimmt Stellung, ob weitere erhebliche Straftaten von dem Patienten aufgrund seines Zustandes zu erwarten sind.

Wenn der Patient nach einer erfolgreichen Therapie nach bestem ärztlich-therapeutischen Wissen keine Gefährdung für die Allgemeinheit mehr darstellt, entscheidet das Gericht, die Unterbringung zu beenden.

### Entlassung aus dem Maßregelvollzug

Zuerst erfolgt die **bedingte** Entlassung.

Das Gericht formuliert dafür bestimmte Auflagen. Es stellt den Patienten unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers.

Wenn der Patient erneut auffällig wird, Straftaten begeht oder wenn er sich nicht an erteilte Auflagen hält, kann das Gericht jederzeit die Wiedereinweisung anordnen.

Wenn der Patient sich über einen **vorab** definierten Zeitraum – zumeist mehrere Jahre – bewährt hat, erfolgt die **endgültige Entlassung**.

## Führungsaufsicht

**Führungsaufsicht** ist eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** (vgl. § 61 StGB).

Bei bestimmten Straftaten kann das Gericht gemäß § 68 StGB zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten die **Führungsaufsicht** nach § 68a StGB anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter weitere Straftaten begehen würde.

- (1) Der Verurteilte untersteht einer **Aufsichtsstelle**; das Gericht bestellt ihm für die Dauer der Führungsaufsicht einen **Bewährungshelfer**.
  - (2) Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten **helfend und betreuend** zur Seite.
  - (3) Die Aufsichtsstelle **überwacht** im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen.
- [...]

## Forensische Nachsorge

Nichtstationäre Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die nach der Entlassung aus der Unterbringung nach § 63 StGB zur Anwendung kommen.

Ein forensisch spezialisiertes Angebot sind die **Forensischen Nachsorgeambulanzen**.

## Maßregelvollzug

- Lockerung einschließlich Beurlaubung
- Entlassung mit oder ohne Führungsaufsicht
  - Forensische Nachsorge
  - Erledigt-Erklärung

## Gesetzliche Neuregelung 2016

## Neue Situation

- Der Gesetzgeber hat 2016 das Recht zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus rechtspolitischen Erwägungen novelliert.
- Er hat damit auf Kritik der Öffentlichkeit und der Fachwelt reagiert.
- Eine besondere Rolle spielte der Fall Mollath
- Die Novellierung hat weitreichende Folgen, in der Hauptsache ein erhöhter Entlassungsdruck auf die MRV-Kliniken.
- Im Kern geht es darum, die Verhältnismäßigkeit der Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug im Vergleich zum Strafvollzug zu fördern.

## Neuregelung

Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016

(Bundesgesetzblatt 2016, Teil I, Nr. 34, Bonn 14.7.2016)



### Neuregelungen

Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere

- Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden.
- Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird.

### Neuregelungen

Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere

- Fortdauer **über sechs Jahre** grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer **körperlich oder seelisch schwer geschädigt** werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr.
- Fortdauer **über zehn Jahre** nur noch – wie bei der Sicherungsverwahrung – bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich **schwer geschädigt werden**.

### § 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – neu gefasst

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der **Schuldunfähigkeit** (§ 20) oder der **verminderten Schuldfähigkeit** (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, **durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird**, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. **Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.**

### § 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – neu gefasst

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt **innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3** zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidrigen Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

### § 67d Dauer der Unterbringung

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

### § 67d Dauer der Unterbringung

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. **Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.** Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

## Auswirkungen der Neuregelungen auf Dienste und Einrichtungen

### Auswirkungen auf Einrichtungen und Dienste

Mehr denn je sind die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gefordert, Menschen mit geistiger Behinderung, die eine Straftat begangen haben und für die wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit der Maßregelvollzug (Forensik) angeordnet wurde, eine Anschlussperspektive zu bieten.

### Appell von DGSGB und DHG (2017)

**DHG**

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

**dgsgeb**

Deutscher Gesamtverband für soziale Gesundheit  
bei Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

**Appell für bessere Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Maßregelvollzug!**

### Auswirkungen auf Einrichtungen und Dienste

- 1) Fortbestehende Notwendigkeit, dass sich Dienste und Einrichtungen für die Anschlussperspektive für Menschen mit geistiger Behinderung **nach dem Maßregelvollzug bzw. während der bedingten Entlassung** zur Verfügung zu stellen.
- 2) Es wird mehr Nachfrage für Menschen aus dem Maßregelvollzug geben, die (noch) eine ungünstige Prognose im Hinblick auf ihr Verhalten im Hinblick auf die Unterlassung von Straftaten (Legalprognose) haben, einschließlich der Rückfallgefahr.
- 3) Das wird die Akzeptanz dieser Personen bei angefragten Diensten und Einrichtungen beeinträchtigen und die Anforderungen in der Begleitung steigern.

### Auswirkungen auf Einrichtungen und Dienste

4) Die Rahmenbedingungen in den Diensten und Einrichtungen müssen dieser Anforderung angepasst werden.

5) Durch Politik und Kostenträger müssen geeignete Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

### Appell von DGSGB und DHG (2017)

**DHG**

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

Deutscher  
Hilfspädagogischer  
Gesellschaft e.V.

### Zwei herausfordernde Konstellationen für Eingliederungshilfe

- Übernahme der Verantwortung während Beurlaubung/bedingter Entlassung (Entlassung auf Bewährung) bzw. Probewohnen
- Übernahme der Verantwortung nach endgültiger Beendigung aus Maßregel.

### Rechtliche Voraussetzungen in der Eingliederungshilfe

- Die Bestimmungen des Betreuungsrechtes (§ 1906 BGB) sind nicht geeignet, Restriktionen im Hinblick auf die Vermeidung fremdgefährdender Verhaltensweisen durchzusetzen.
- Die Einhaltung der gerichtlichen **Bewährungsauflagen** muss kontrolliert werden.
- Es ist unverkennbar, dass dieser Arbeitsauftrag durchaus von **Loyalitätskonflikten** geprägt ist. Gerade dafür sind klare, verbindliche Regelungen sowie regelmäßige und anlassbezogene Supervision notwendig.

### Weitere Voraussetzungen in der Eingliederungshilfe

- Die Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Maßregelvollzug stellt erhebliche fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden.
- Die Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Maßregelvollzug stellt erhebliche organisatorische Anforderungen an die Träger und an die Schnittstellengestaltung mit dem Maßregelvollzug.

## Maßregelvollzug in Bayern

### Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Bayern



### Hinweise

Sehr instruktives Material



# Bayerisches Maßregelvollzugs- gesetz BayMRVG

## Maßregelvollzug in Bayern

Bayerische Staatskanzlei



BayMRVG in Kraft ab: 01.01.2018 Fassung: 17.07.2016 Gesamtansicht

**Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung  
(Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)  
Vom 17. Juli 2015  
(GVBl. S. 222)  
BayRS 312-3-A**

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222; BayRS 312-3-A), das zuletzt durch Art. 38b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

### Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan

- (1) Unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist, wird unverzüglich ein Behandlungs- und Vollzugsplan aufgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Plan ist längstens im Abstand von sechs Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. <sup>2</sup>Dabei sind die Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs, für Beurlaubungen, für eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung und für eine Entlassung zu prüfen. <sup>3</sup>Spätestens wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder dass die untergebrachte Person entlassen wird, sollen in den Behandlungs- und Vollzugsplan auch Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden. <sup>2</sup>Die Erörterung kann unterbleiben, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand oder die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person verschlechtern würde. <sup>3</sup>Die Erörterung ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand dies zulässt. <sup>4</sup>Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit ihm statt.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

### Art. 6 Behandlung

- (1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.
- (2) <sup>1</sup>Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. <sup>2</sup>Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen. <sup>3</sup>Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

### Abschnitt 4 Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

- Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
- Art. 17 (aufgehoben)
- Art. 18 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens
- Art. 19 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde
- Art. 20 (aufgehoben)
- Art. 21 Ausführung und Vorführung

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

### Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Der Vollzug der Unterbringung ist zu lockern, sobald
1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden, und
  2. nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird.
- <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(2) Vollzugslockerungen sind

1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
  - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
  - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
  - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
  - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(3) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden.

<sup>2</sup>Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. <sup>2</sup>Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. <sup>4</sup>Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

### Art. 18 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entlassung kann ohne Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes nach Unterrichtung des Jugendrichters eine Beurlaubung nach Art. 16 Abs. 3 und 4 in eine geeignete Wohnform für längstens 18 Monate erfolgen (Probewohnen). <sup>2</sup>Eine erneute Beurlaubung nach Satz 1 ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. <sup>3</sup>Die Kosten des Probewohnens sind Kosten des Maßregelvollzugs. <sup>4</sup>Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.

## Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(2) <sup>1</sup>Die Träger können sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens privater Einrichtungen bedienen. <sup>2</sup>Die privaten Einrichtungen müssen

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
4. dem Träger Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie
5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

<sup>3</sup>Die Rechte der Fachaufsichtsbehörde gelten entsprechend gegenüber der privaten Einrichtung.

**Hoheitliche  
Befugnisse  
(Kann-  
Bestimmung)  
nach Art. 18 Abs. 3**

### Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(3) Der Träger **kann** ausschließlich nachfolgende hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen, soweit dies nach der Art und Weise des Probewohnens erforderlich ist:

1. Behandlungen, Untersuchungen und Maßnahmen, die die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet hat, nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9,
2. Beschränkung der Zimmerausstattung und Entzug von persönlichen Gegenständen nach Maßgabe des Art. 9,
3. Beschränkung des Besuchsrechts nach Maßgabe der Art. 12 und 44 Abs. 5,
4. Überwachung von Schriftverkehr bzw. Paketen und von Telefongesprächen nach Maßgabe der Art. 13 und 44 Abs. 5,
- ....

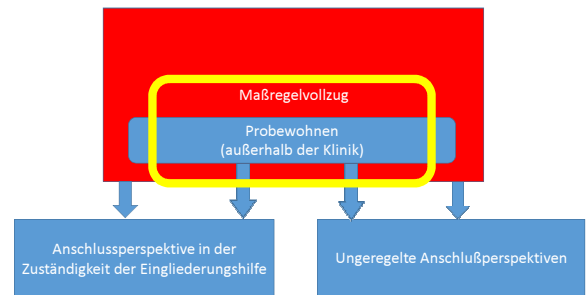
### Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

(3) Der Träger **kann** ausschließlich nachfolgende hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen, soweit dies nach der Art und Weise des Probewohnens erforderlich ist:

- ...
5. Erlass einer Hausordnung nach Maßgabe des Art. 15,
  6. Vornahme von Durchsuchungen und Untersuchungen nach Maßgabe des Art. 24,
  7. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 25 bei Gefahr im Verzug und
  8. Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des Art. 27 bei Gefahr im Verzug.
- Die Übertragung bedarf der Schriftform. ...

## Probewohnen

### Übergänge und Zuständigkeiten

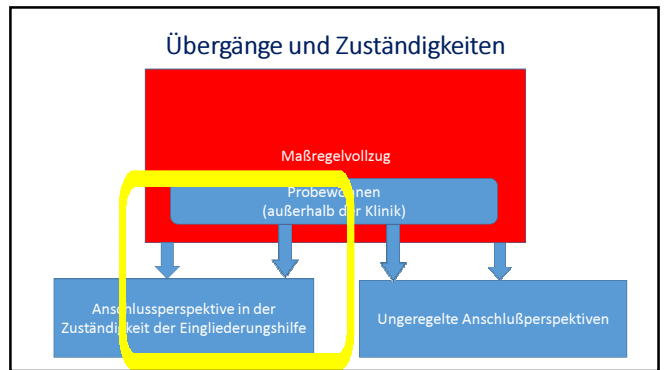
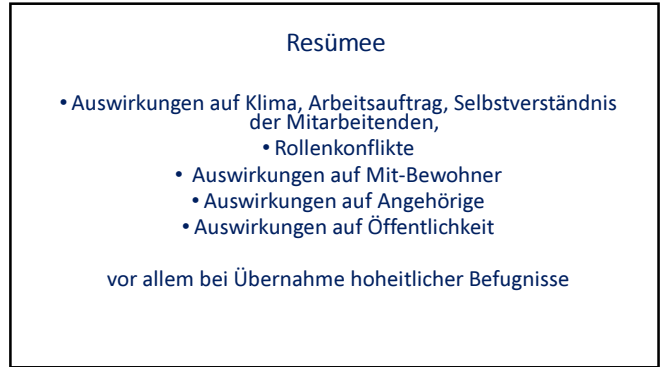
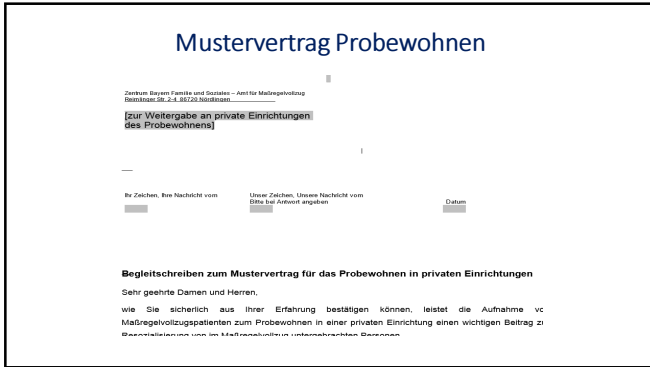


## Verträge zum Probewohnen

### Mustervertrag Probewohnen

<p>Mustervertrag (Stand: 13.10.2016) Integrierte Betreuung (Wohnen) eines Patienten des Maßregelvollzugs im Rahmen der Beurteilung zur Vorbereitung der Entlassung (Probewohnen)</p> <p>Zwischen (Einrichtung) Vertreten durch (Person)</p> <p>und (Träger)</p> <p>Vertreten durch (Forensische Klinik – Person) wird zu Gunsten von Frau / Herrn</p>	<p>(nachfolgend Besucher) folgender Vertrag geschlossen.</p>
---	--

\* Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird die Vertragsform vor der endgültigen Form verändert. Selbstverständlich sind durch die Besondereform gemachte, Bezüge der Absicht vor Rechtskrafttreten seiner Erklärungen die Einseitigkeit eines Besuchen/Besuchstages, sind ebenfalls aus Gründen des besseren Lesbarkeit auf den Zusatz „zum Besuchen/Besuchstages“ verzichtet.



Inhaltsverzeichnis		Seite
Erik Weber	Einführung in das Thema	4
Michael Seidel	Die Neuregelung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 SGB - Hintergrund, rechtliche Grundlagen und Auswirkungen auf Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	11
Anke Behnen	Veränderte Anforderungen an die Dienste und Einrichtungen bei der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung im Anschluss an den Maßregelvollzug (1)	33
Ulrich Reiss-Münstermann	Veränderte Anforderungen an die Dienste und Einrichtungen bei der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung im Anschluss an den Maßregelvollzug (2)	41
Ramona Ströhm	Anforderungen an die Dienste und Einrichtungen bei der Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen im Anschluss an den Maßregelvollzug	48
Tatjana Voll & Vera Schneider-Oppehl	Anforderungen an die Kooperation zwischen forensischer Nachsorge sowie Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	53
Ruth Coester	Rechtliche Rahmenbedingungen in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	62
	DHG/DGSGB Appell und Anschließern	69
	Autorinnen und Autoren	74

## Appell



**Appell für bessere Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Maßregelvollzug!**

## Appell

Dringend bitten die DGSGb und die DHG sowohl die sozialpolitischen Entscheidungsträger in Legislative und Exekutive als auch die Leistungsträger der Eingliederungshilfe, vor allem die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe), sich energisch der Herausforderung zu stellen, den eklatanten Versorgungsmangel im Anschluss an den Maßregelvollzug zu überwinden.

Bielefeld/Berlin, 4.4.2017

*Monika Seifert*

Dr. Monika Seifert  
Vorsitzende der DHG

*Michael Seidel*

Prof. Dr. Michael Seidel  
Vorsitzender der DGSGb

Die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) sehen sich den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Deshalb müssen sie sich dieser Herausforderung ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten und ungelösten Fragen annehmen. Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind allerdings weder fachlich-konzeptionell und organisatorisch noch im Hinblick auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ausreichend in die Lage versetzt, diese Aufgaben zu erfüllen. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen derjenigen Dienste und Einrichtungen, die sich der Herausforderung bisher schon stellen.

## Eingliederungshilfe als Rahmen

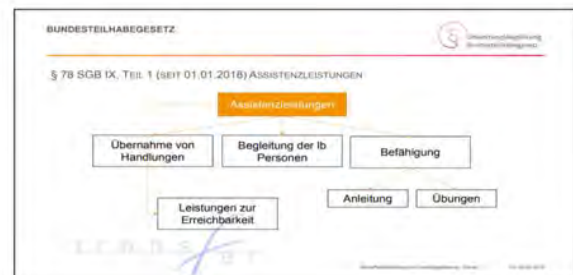
## § 113 BTHG

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

## Ausgangslage BTHG





## Voraussetzungen & Anforderungen

## Hintergrund zu den nachfolgenden Ausführungen

Alle folgenden Folien stammen aus dem Beitrag der Betheler Mitarbeiterin Anke Behnen.

*Veränderte Anforderungen an die Dienste und Einrichtungen bei der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung im Anschluss an den Maßregelvollzug (1)*



## Voraussetzungen

Abbildung 1: Ablaufprozess zur Unterbringung im Maßregelvollzug



## Voraussetzungen

### Einstellung und Haltung gegenüber der Klientel:

Hier geht es maßgeblich darum, diesen Menschen mit einer wertschätzenden Haltung gegenüberzutreten, die von Achtsamkeit, Vertrauen, Ernstnehmen, aber auch von Gelassenheit, Mut und der Bereitschaft, Verantwortung zu tragen, geprägt ist. Diese Haltung muss in der Einrichtung zu spüren sein und von der Organisation gelebt und getragen werden. Selbstverantwortliches Handeln und die situativ richtige Entscheidung zu treffen sind die Grundlagen für Teilhabe. Die Auseinandersetzung mit dem realen Leben, den schönen Seiten, aber auch den Niederlagen und Frustrationen sind die Herausforderungen der täglichen Arbeit.

## Voraussetzungen

### Notwendige Abklärung von vorgelagerten Themen und Inhalten

- Übergeordnete Leitungsebenen tragen diese Arbeit mit und unterstützen bei Organisation und Ablauf.
- Kooperationsvereinbarungen mit forensischer Klinik sind getroffen.
- Klientenakte und entsprechende Gutachten liegen vor (unbedingte Transparenz bei der Aufnahmeentscheidung).
- Behandlungsplan und Rückfallpräventionsplan liegen vor und wurden besprochen.
- Der Klient ist informiert über das Betreuungsangebot (Auflagen, Ablauf, Teilnahme an Gruppen); der Klient ist zur Teilnahme verpflichtet und muss dem Angebot zustimmen.
- Kostenzusage bzw. Vereinbarung liegen vor.
- Kontaktpersonen für die Nachsorge sind bekannt.
- Betreuungsteam steht zur Verfügung und stimmt der Aufnahme nach Sichtung der Unterlagen zu.
- Kooperationspartner für die Bereiche Arbeit und Betreuung stehen zur Verfügung.

## Voraussetzungen

- Organisatorische Gegebenheiten in der Einrichtung
- Ein geeigneter Wohnplatz in entsprechender Gruppe oder Einrichtung steht zur Verfügung; Klient muss sich wohl fühlen können.
- Die Mitarbeitenden sind informiert, sie begleiten die Aufnahme und haben Zeit, um die ersten Tage zu gestalten.
- Ein Bezugsmitarbeiter ist festgelegt und umfassend informiert.
- Der Klient ist informiert.
- Auflagen und Krisenplan sind transparent für alle Kollegen.

## Voraussetzungen

### Des Weiteren sind notwendig:

- Therapeutisches Setting (Netzwerk):
- Gestaltung des therapeutischen Angebotes (Einbindung in Therapiegruppen)
- Forensische Nachsorge
- Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
- Anwendung von KURS (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in NRW) (vgl. JEUSCHEDE 2010)
- Arbeitsangebot
- Team

## Voraussetzungen

### Arbeit und Beschäftigung

- Kooperationspartner finden und
- durch Information Ängste abbauen
- verschiedene Arbeitsangebote zur Auswahl stehen zur Verfügung
- Auflagen können berücksichtigt werden, ggf. Kostenübernahmen (Rentenversicherung, Arbeitsamt, Krankenkasse) abklären

### Lebensperspektive und Zukunft gestalten

- Kooperationspartner finden für unterschiedliche Wohn- und Betreuungsangebote
- Ideen für Perspektiven entwickeln und auf Tragfähigkeit prüfen
- Kooperationspartner an die Arbeit heranzuführen – Form der Zusammenarbeit abklären

## Erwartungen und Befürchtungen

- kürzere Verweildauern im stationären Maßregelvollzug
- Klienten erhalten weniger Therapie,
- oft noch unzureichende oder gar fehlende Therapiebereitschaft, geringe Entwicklung des Norm- und Werteverständnisses, meist sozial verwahrlost
- weniger Erprobungsmöglichkeiten, da ein höheres Risiko besteht
- geringere Belastbarkeit der Klienten
- Klienten überschätzen sich häufig, hohes Bestreben nach Autonomie.
- hoher Grad an Hospitalisierung (Angst vor Veränderung)
- Klienten mit sehr langem Aufenthalt im Maßregelvollzug sind in der Regel austherapiert, besitzen aber noch ein hohes Potential, Prognosegutachten sind gegebenenfalls nicht positiv.

## Erwartungen und Befürchtungen

- Klienten werden häufig entlassen ohne Übergangsphasen (Beurlaubung), Zeit zur Erprobung fehlt
- Kostenzusagen brauchen Vorlauf, es entstehen Betreuungslücken
- Erledigungen, also bedingungslose Entlassungen, werden vermehrt ausgesprochen. Das hat Auswirkungen auf die Führungsaufsicht bzw. Bewährung und forensische Nachsorge.
- Die rechtliche Absicherung der Begleitung der Klienten, die im Rahmen einer Beurlaubung (bedingten Entlassung) noch unter der Unterbringung gemäß § 63 StGB stehen, entfällt, und birgt somit für die Betreuung durch die Anschlusseinrichtung erhebliche Risiken.

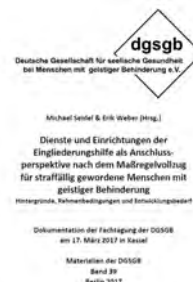
## Beeinflussbare Faktoren

- Rahmenbedingungen und Strukturen deutlicher am Klientel ausrichten
- Beziehungsangebote stärken und die emotionale Entwicklung, namentlich die emotionale Bindungsfähigkeit, fördern
- Einflussnahme auf Bewährungsaufgaben nehmen
- Forensische Nachsorge einfordern
- Therapieangebot erweitern
- Netzwerk anpassen (Maßregelvollzugsklinik, Forensische Nachsorge, Polizei, Beratungsstellen)
- Die Begleitung von Menschen

## Hintergrund zu den nachfolgenden Ausführungen

Alle folgenden Folien bzw. Inhalte stammen aus dem Beitrag des Forensik-Mitarbeiters *Ulrich Reitis-Münstermann*

*Veränderte Anforderungen an die Dienste und Einrichtungen bei der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung im Anschluss an den Maßregelvollzug (2)*



### Notwendige Voraussetzungen (1)

Umfangreiche Unterlagen und weitere Informationsquellen müssen Ihnen vorab zu Verfügung stehen:

- Das Unterbringungsurteil (daraus geht meistens gut die damalige Lebenssituation hervor. Was hat der Betreffende gedacht, was hat er gefühlt? Das erlaubt den Abgleich zur jetzigen Ist- bzw. zur geplanten Situation, denn geeignete Rahmenbedingungen reduzieren maßgeblich Gefährlichkeit.
- Das aktuelle Prognosegutachten und den aktuellen Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan mit Behandlungs-, Sozial- und Kriminalprognose,
- Die letzte Stellungnahme zur Fortdauer der Unterbringung gemäß § 67e StGB, den aktuellen Beschluss des Gerichtes.
- Vor den Deliktinformationen sollen Sie aber nicht in Ohnmacht fallen, denn das Urteil liest sich oft so, als ob die Tat erst gestern war.

### Notwendige Voraussetzungen (2)

Fortsetzung

- Als Korrektiv des Eindrucks vom Urteil ist Ihr eigener persönlicher Eindruck von dem Patienten wichtig. Auf der Basis Ihrer Menschenkenntnis relativiert sich einiges. Die Person tritt in den Vordergrund, das Delikt wird zu einem bloßen Teil des Klienten – nicht umgekehrt.
- Vorstellungsgespräche: Informationen zu Ressourcen und Risiken, Mustern, Bedürfnissen: "Wie tickt der Patient, der zukünftige Bewohner der Einrichtung?,"
- Besuch in der Maßregelvollzugsklinik, um den aktuellen Lebenshintergrund des Klienten aufnehmen zu können.
- Auch vermeintlich "unfachliches" Unbehagen sollten Sie besprechen, und ergründen: "Diffuses muss ans Licht, konkretisiert, durchdekliniert, versprachlicht werden, sonst wirkt es im Hintergrund" – und da dann mit aller Macht.

### Notwendige Voraussetzungen (3)

Fortsetzung

Erst dann sollten Sie die Entscheidung zur Aufnahme treffen, wenn Sie ein klares Bild davon haben, um wen es geht und wie es gehen kann. Solange Ihnen das nicht klar ist, wieder auf "Los" und "das Projekt weiter nach Ungereimtheiten durchkämmen". Alles soll dem Motto folgen: Potentielle Gefahr erkannt, Gefahr gebannt. Es ist gefährlich, etwaige Risiken auszublenden.

Es handelt sich sozusagen immer um Einzelanfertigungen. Eine Arbeit von der Stange verbietet sich wegen des Risikopotentials. Nach Möglichkeit trotz Erledigung durch das Gericht vorherige "Langzeit-"Beurlaubung anstreben. Dann ist das Risiko noch teilbar und besser kalkulierbar. Auf die Rahmenbedingungen kann noch Einfluss genommen werden.

### Notwendige Voraussetzungen (4)

Fortsetzung

Notwendig ist die Vereinbarung einer konstanten, engagierten, verbindlichen und qualifizierten Forensischen Nachsorge zur Bewertung, Reflexion und Steuerung des Betreuungsprozesses vor Ort mit jeweiligen Vorgesprächen, gemeinsamen Gespräch mit dem Klienten und anschließender Auswertung, am Anfang wöchentlich, dann vierzehntägig, monatlich – immer bedarfsorientiert. Der Gradmesser ist, „dass sich immer alle sicher fühlen“. Die Arbeit mit und im Helfernetz mit Führungsaufsicht, Arbeits- und Beschäftigungsbereich, eventuell mit behandelndem Arzt, gesetzlichem Betreuer, Kriminalpolizei (in NRW: KURS) (JEUSCHEDE 2010) und Forensischer Nachsorge in halbjährlichen Runden Tischen bzw. kurzfristig bei Krisen sind essentiell. Jeder Beteiligte kann den Runden Tisch einberufen.

### Fazit

Eine hochkomplexe, schwiege Aufgabe, der sich die Behindertenhilfe nicht entziehen darf – erstreckt nicht unter den Bedingungen von UN-BRK und BTHG.

Dabei darf die Behindertenhilfe nicht alleine gelassen werden.

[seidelm2@t-online.de](mailto:seidelm2@t-online.de)

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*